



NÖMTA
NÖ MONITORINGAUSSCHUSS

Bericht des
NÖ Monitoring-Ausschusses
2023

VORWORT



Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie halten nun bereits den 10. Bericht des NÖ Monitoringausschusses in den Händen. Und gleichzeitig der erste Bericht, der ohne der Gründungsvorsitzenden Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach entstand, die im Mai 2023 ehrenvoll in den Ruhestand verabschiedet wurde.

Inhaltlich war 2023 wieder das Thema der Inklusiven Bildung im Mittelpunkt unserer Tätigkeit. Kinder mit Behinderung sollen den gleichen Zugang zu Bildung haben wie Kinder ohne Behinderung. Der NÖ Monitoringausschuss gab dazu eine Empfehlung an die NÖ Landesregierung ab.

Auch die 2. Staatenprüfung zur Einhaltung der UN-Behindertenrechts-Konvention und die Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen an den Staat Österreich waren ein großes Thema.

Von 4 Sitzungen konnten sich bei 2 Sitzungen die Mitglieder und Ersatzmitglieder wieder persönlich treffen. Die anderen beiden Sitzungen fanden online statt.

Ein großer Dank geht an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoringausschusses. Sie üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich, weisungsfrei und unabhängig aus. In der Zusammenarbeit zeigt sich große Fachkompetenz und Engagement, die Rechte von Menschen mit Behinderung in Niederösterreich zu vertreten.

Wir werden uns auch in Zukunft mit aller Kraft für die Umsetzung und Einhaltung der UN-Behindertenrechts-Konvention in Niederösterreich einsetzen!

St. Pölten, im Juli 2024

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Grübler-Camerloher
Vorsitzende NÖ Monitoring-Ausschuss

Inhaltsverzeichnis

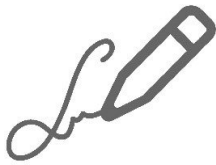
A. ÜBERSICHT über die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses in leichter Sprache	3
B. TÄTIGKEITEN	9
I. Sitzungen.....	9
II. Stellungnahmen, Empfehlungen	10
III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses	15
IV. Anfragen an den NÖ Monitoring-Ausschuss	18
V. UN-Konvention: 2. Staatenprüfung	19
C. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit für 2024	22
D. ANHANG	23
I. Grundlagen	23
1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).....	23
2. NÖ Monitoring-Gesetz.....	24
II. Zusammensetzung des NÖ Monitoring-Ausschusses	25
III. Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring- Ausschusses.....	26
IV. NÖ Monitoring-Gesetz	30
V. Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses	35
VI. Auszug aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).....	41

A. ÜBERSICHT über die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses in leichter Sprache



Der NÖ Monitoring-Ausschuss

Im Jahr 2006 hat die UNO festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben müssen wie alle anderen Menschen.



Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechts-Konvention.

Österreich hat diese Konvention unterschrieben.

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.



Der NÖ Monitoring-Ausschuss achtet darauf, dass diese Konvention in Niederösterreich umgesetzt und eingehalten wird. Die Mitglieder im NÖ Monitoring-Ausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Darauf macht der NÖ Monitoring-Ausschuss die Landesregierung von Niederösterreich aufmerksam.
- Bei neuen Gesetzen für Niederösterreich achtet der NÖ Monitoring-Ausschuss darauf, dass sie keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen bringen.
- Jedes Jahr berichtet der NÖ Monitoring-Ausschuss über seine Arbeit an die Landesregierung von Niederösterreich.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat 14 Mitglieder:

- NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
- Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss berichtet über das Jahr 2023

Der NÖ Monitoring-Ausschuss traf sich im Jahr 2023
zu 4 Arbeitssitzungen.

2 Arbeitssitzungen waren persönliche Treffen, die anderen
2 Arbeitssitzungen fanden online statt.

Außerdem beschloss der NÖ Monitoring-Ausschuss eine Empfehlung
zum Thema **inklusive Bildung**.

Inklusive Bildung bedeutet: Kinder mit und ohne Behinderung gehen in
eine gemeinsame Klasse.

Kinder mit Behinderung müssen leichter einen Zugang zum allgemeinen
Regelschul-System und zu weiterführenden Schulen bekommen:

- Ein gemeinsamer Unterricht mit Kindern ohne Behinderung
ist ganz wichtig.
- Jedes Kind soll dort unterstützt werden,
wo es Unterstützung braucht.
- Ein barrierefreier Zugang zu Bildung ist notwendig.

Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht und wichtig für den Zugang zur
Arbeitswelt und zu Angeboten im Bereich Kultur und Freizeit.

Der Abschluss einer Sonderschule macht es schwierig oder unmöglich,
eine Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hält fest: Getrennte Regelschulen und
Sonderschulen sind nicht das, was die UN-BRK unter inklusiver Bildung

versteht. UN-BRK ist die Abkürzung für UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss empfiehlt, dass Niederösterreich einen Plan für Inklusion erstellen soll. Nach diesem Plan muss dann inklusive Bildung in Niederösterreich Schritt für Schritt Wirklichkeit werden.

2. Staatenprüfung zur Einhaltung der UN-BRK 2023

Im Jahr 2008 hat sich Österreich zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung verpflichtet. Die Umsetzung muss regelmäßig überprüft werden.

Diese 2. Staatenprüfung im Jahr 2023 zeigte, dass Österreich und die Bundesländer dringend handeln müssen.

Wichtige Forderungen betreffen zum Beispiel folgende Themen:

- **Bildung:**
Kinder mit Behinderungen haben ein Recht auf inklusive Bildung. Das getrennte Schulsystem muss sofort beendet werden. Kinder mit Behinderung müssen auch das Recht auf eine Betreuung am Nachmittag und in den Ferien haben.
- **Barrierefreiheit:**
Die Anforderungen an barrierefreie Wohnungen dürfen nicht gesenkt, sondern müssen deutlich verbessert werden. Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat immer wieder Stellungnahmen zur NÖ Bauordnung und NÖ Bautechnik-Verordnung abgegeben.

Für Menschen mit Behinderungen ist die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen nur durch umfassende Barrierefreiheit möglich.

- **Selbstbestimmtes Leben:**

Menschen mit Behinderung müssen ihren Wohnort frei wählen können, so wie es alle anderen Menschen tun.

Dazu braucht man barrierefreie Wohnungen und alle Formen von Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben.

- **Arbeit und Beschäftigung:**

Im Bereich Arbeit und Beschäftigung ist ein offener Arbeitsmarkt wichtig. Für gleichwertige Arbeit soll es eine gleichwertige Entlohnung geben statt „Taschengeld“.



Das will der NÖ Monitoring-Ausschuss in Zukunft tun:

- Wir beschäftigen uns mit Barrierefreiheit und mit den Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben für alle Menschen.
- Wir achten darauf, dass die UN- Behindertenrechts-Konvention in NÖ eingehalten wird.
- Wir informieren die Leute barrierefrei über die Menschenrechte.
- Wir informieren barrierefrei über die Arbeit im NÖ Monitoring-Ausschuss.

Weitere Informationen

- zum NÖ Monitoring-Ausschuss
- zu den Stellungnahmen

finden Sie im Internet unter [NÖ Monitoringausschuss - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](https://www.noelands.com/monitoring).

Einzelne Informationen gibt es auch in leicht verständlicher Sprache.

B. TÄTIGKEITEN

I. Sitzungen

Im Berichtsjahr fanden 4 Sitzungen statt, zu denen jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses eingeladen waren. Von diesen 4 Sitzungen fanden 2 Sitzungen im Präsenzmodus statt, die anderen als Videokonferenzen.

22. Sitzung am 20.02.2023

Der NÖ Monitoring-Ausschuss befasste sich mit dem Thema Inklusive Bildung, insbesondere dem Sonderbericht Bildung und diskutierte Eckpunkte für die Empfehlung des NÖ Monitoring-Ausschusses. Zusätzlich wurde der Bericht NÖ Monitoring-Ausschuss 2022 beschlossen.

23. Sitzung am 15.05.2023

Der NÖ Monitoring-Ausschuss befasste sich hauptsächlich mit den Empfehlungen Inklusive Bildung in Niederösterreich. Die Empfehlungen aus dem Jahr 2017 wurden bisher nicht umgesetzt. Daher wurde die Empfehlung erneuert.

24. Sitzung am 28.09.2023

Der NÖ Monitoring-Ausschuss befasste sich mit der Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-BRK am 22. und 23.08.2023 in Genf. Des Weiteren standen Überlegungen zu einer Festschrift „10 Jahre NÖ Monitoring-Ausschuss“ im Zentrum des Gesprächs.

25. Sitzung am 21.11.2023

Der NÖ Monitoring-Ausschuss erarbeitete Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-BRK, insbesondere zu den Themen Bildung, Barrierefreiheit und De-Institutionalisierung.

De-Institutionalisierung bedeutet, dass Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft integriert werden sollen bzw. die Gruppengröße von Menschen mit Behinderung in der Schule, bei Wohnsituationen, etc. verkleinert wird.

II. Stellungnahmen, Empfehlungen

Nach § 4 Abs. 1 NÖ Monitoringgesetz obliegt es dem NÖ Monitoring-Ausschuss Empfehlungen und Stellungnahmen, insbesondere im Begutachtungsverfahren von Landesgesetzen und Verordnungen, abzugeben, soweit die Rechte von Menschen mit Behinderung betroffen sind.

Stellungnahmen und Begutachtungen

Im Berichtszeitraum wurden 14 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der UN-BRK überprüft.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss gab 4 inhaltliche Stellungnahmen ab:

Der **Sonderbericht Bildung** befasst sich mit dem Ziel der Gleichstellung der Schulbildung von Kindern mit und ohne Behinderung. Art 24 der UN-BRK verankert einen gleichberechtigten Zugang zum gesamten Bildungssystem. Dies ist in vielerlei Hinsicht noch nicht umgesetzt und spiegelt sich u.a. auch darin wieder, dass Kinder mit sonderpädagogischem Betreuungsbedarf nur bis zum 10. Schuljahr die Schule besuchen dürfen, wohingegen Kinder ohne sonderpädagogischen Betreuungsbedarf bis zur 12. Schulstufe Unterricht erhalten.

Am 20.02.2023 gab der NÖ Monitoring-Ausschuss eine Stellungnahme zum **Sonderbericht Bildung** ab und forderte die Erstellung einer Zweitversion in einfach verständlicher Sprache, sowie die Vereinfachung und Kürzung des Textes.

Zum **NÖ Pflichtschulgesetz 2018** führte der NÖ Monitoring-Ausschuss aus: Es besteht die Möglichkeit zur flächendeckenden Einführung von Englisch als Unterrichtssprache. Dadurch erfolgt eine Verbesserung der Bildung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler.

Die Möglichkeit von Englisch als Unterrichtssprache in einzelnen oder auch allen Gegenständen (außer in Deutsch und anderen Sprachen) wird begrüßt; gleichzeitig müsse auch verstärkt darauf geachtet werden, dass die Bildung inklusiver/integrativer Settings in der Praxis dadurch nicht erschwert und Kinder mit Behinderungen nicht benachteiligt werden.

Am 03.10.2023 wurde eine Stellungnahme zur Dienstrechts-Novelle 2023 - Änderung des **NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)** - verfasst. Themen der Änderung sind insbesondere die geplante Schaffung einer neuen Dienstfreistellung zur Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsmaßnahmen, da dadurch Eltern von Kindern mit Behinderung ermöglicht wird, diese bei einem Reha-Aufenthalt zu begleiten. Auch für Bedienstete mit Behinderung wurden Erleichterungen geschaffen, damit sie möglichst lange ihren Beruf ausüben können. Der NÖ Monitoring-Ausschuss begrüßte diese Änderungen. Artikel 27 der UN-BRK verankert für Menschen mit Behinderung das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Dazu ist unter anderem auf die Chancengleichheit im beruflichen Aufstieg sowie die Bezahlung des gleichen Entgelts zu achten.

Am 28.09.2023 gab der NÖ Monitoring-Ausschuss eine Stellungnahme zum **Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetz 2023** ab.

Der Entwurf enthält diverse Bestimmungen wie umfangreiche Regelungen zu Pflegefreistellungen, keine Anrechnung von Kuraufenthalten auf den Erholungsurlaub von begünstigt behinderten Bediensteten und Entfall des Erfordernisses der vollen Handlungsunfähigkeit in Einzelfällen.

Der Entwurf sieht ebenso vor, dass nur jene Gemeindebedienstete in das neue Dienstrecht umsteigen können, die ab 01.01.2023 in den Dienst einer NÖ Gemeinde aufgenommen wurden.

Beim Umstieg auf das neue Dienstrecht ist daher darauf zu achten, dass

es zu keiner Diskriminierung von Bediensteten mit Behinderung kommt, die schon länger im Gemeindedienst stehen.

Empfehlungen

Der NÖ Monitoring-Ausschuss kann auch Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung gegenüber der NÖ Landesregierung abgeben.

Im Berichtszeitraum wurde 1 Empfehlung abgegeben.

Am 15.05.2023 gab der NÖ Monitoring-Ausschuss eine Empfehlung betreffend Inklusive Bildung ab:

Das Recht auf Inklusive Bildung umfasst unter anderem den Zugang zum allgemeinen Regelschulsystem und zu weiterführenden Schulen, den barrierefreien Zugang zu Bildung, den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung, wirksame und individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen, etc.

Ziel eines inklusiven Bildungssystems ist somit, Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit allen anderen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht. Es ist Grundvoraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung an unserer gemeinsamen Welt – an unserer Arbeitswelt, an unserem Kultur- und Freizeitleben usw. Eine Weiterführung der grundsätzlichen Trennung von Kindern mit und ohne Behinderung

bewirkt, dass Menschen mit Behinderung verstärkt an den Rand unserer Gesellschaft gedrängt werden. Ein Sonderschulabschluss erschwert oder verhindert sogar den Zugang zum 1. Arbeitsmarkt.

Dies widerspricht dem Menschenrecht auf inklusive Bildung.

Daher hält der NÖ Monitoring-Ausschuss weiterhin fest, dass Regelschulen und Sonderschulen in der bestehenden Form nicht dem Inklusionsverständnis nach der UN-BRK entsprechen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss empfiehlt die Erstellung eines NÖ Inklusions-Fahrplans zur Umsetzung aller Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Bildungsbereich.

Ausgewählte **Stellungnahmen** und **Empfehlungen** aus 2023 können unter der Internet-Adresse www.noel.gv.at/monitoringausschuss heruntergeladen werden.

Zur **Information und Sensibilisierung** versendet der NÖ Monitoring-Ausschuss seine Empfehlungen und Stellungnahmen an verschiedene Stellen. Damit wird auch berücksichtigt, dass es sich bei den Inhalten der UN-BRK, das heißt bei den Rechten von Menschen mit Behinderung, um eine Querschnittsmaterie handelt.

III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses

Internet

Auf der Internetseite [NÖ Monitoringausschuss - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](http://noe.gv.at) stellt sich der NÖ Monitoring-Ausschuss vor. Hier finden sich neben den rechtlichen Grundlagen auch die Stellungnahmen und Empfehlungen des NÖ Monitoring-Ausschusses.

Weiters sind in einem Folder die wichtigsten Informationen über den NÖ Monitoring-Ausschuss zusammengefasst. Der Folder kann im Internet heruntergeladen werden [Folder NÖ MTA \(noel.gv.at\)](http://noel.gv.at)

Medien

Die Vorsitzende berichtete durch Fachartikel mehrmals über die Arbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses in der Zeitschrift „Wir NÖ Landesbedienstete“ mit dem Zeitungsartikel „Chancengleichheit auf allen Ebenen weiter vorantreiben“ und in der Clubzeitung des Club 81 und der Zeitschrift des Dachverbandes NÖ Selbsthilfe mit dem Thema „Behindertenrechts-Konvention: UNO prüfte Österreich“.

18 AKTUELLE NEWS

Behindertenrechts-Konvention: UNO prüfte Österreich


NÖMTA
 NÖ MONITORINGAUSSCHUSS

Im Jahr 2008 ist Österreich der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) beigetreten. Österreich hat sich damit verpflichtet, die Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. Die UN-BRK muss in der Verwaltung und Rechtsprechung berücksichtigt werden. Zur Kontrolle wurden die Monitoringstellen eingerichtet; für den Bereich der NÖ Landeskompetenz überwacht der NÖ Monitoring-Ausschuss

Der Fachausschuss hat Handlungsempfehlungen zu folgenden Bereichen verfasst:

- **Bildung:** Kinder mit Behinderungen haben ein Recht auf inklusive Bildung. Das segregierte (getrennte) Schulsystem ist unverzüglich zu beenden, so der Bericht. Auf allen Ebenen, auch auf Ebene der Gemeinden, muss der Zugang von Kindern mit Behinderungen zu außerschulischen pädagogischen Betreuungsdiensten gewährleistet sein.

WIR NÖ LANDESBEDIENTETE

WIR NÖ LANDESBEDIENTETE



NÖ GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTE

Chancengleichheit auf allen Ebenen weiter vorantreiben


NÖMTA
 NÖ MONITORINGAUSSCHUSS

Länderkonferenzen in Wien

Anfang Oktober 2023 tagten die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Antidiskriminierungsstellen der Bundesländer in Wien. Schwerpunktt Themen waren die unter-Bundesländer, ein Expertinnen-Input betreffend Frauenförderpläne der Zukunft, verschiedene Modelle von Frauen in Teilzeit, die Selbsterhaltungsfähigkeit von Frauen mit Behinderungen, Unterstützungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen von Mitarbeitenden, die mit Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten u.v.m. 2024 wird die Konferenz in Oberösterreich stattfinden.

Behindertenrechts-Konvention: UNO prüfte Österreich

Im Jahr 2008 ist Österreich der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) beigetreten. Österreich hat sich damit verpflichtet, die Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. Die UN-BRK muss in der Verwaltung und Rechtsprechung berücksichtigt werden. Zur Kontrolle wurden die Monitoringstellen eingerichtet; für den Bereich der NÖ Landeskompetenz überwacht der NÖ Monitoring-Ausschuss die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung. Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte ist Vorsitzende des NÖ Monitoringausschusses.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen - am Sitz der Vereinten Nationen in Genf - untersucht in regelmäßigen Abständen im Rahmen einer Staatenprüfung wie Österreich die Bestimmungen der UN-BRK umsetzt. Die Prüfung fand im August 2023 in Genf statt. Die Ergebnisse dieser zweiten Staatenprüfung wurden am 11. September 2023 veröffentlicht.

Der Fachausschuss hat Handlungsempfehlungen zu folgenden Bereichen verfasst:

- **Bildung:** Kinder mit Behinderungen haben ein Recht auf inklusive Bildung. Das segregierte (getrennte) Schulsystem ist unverzüglich zu beenden, so der Bericht. Auf allen Ebenen, auch auf Ebene der Gemeinden, muss der Zugang von Kindern mit Behinderungen zu außerschulischen pädagogischen Betreuungsdiensten gewährleistet sein.
- **Barrierefreiheit:** Im Bereich der Barrierefreiheit sollen keinesfalls die festgelegten Anforderungen für Wohnungen (ÖNORM B1600) gesenkt werden, sondern „wesentlich verbessert“ werden.
- **Selbstbestimmtes Leben:** Bei den Zielen der UN-BRK für ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion, vermisst der Ausschuss ein Ende der Institutionalisierung. Menschen mit Behinderungen müssen gleichberechtigt mit anderen ihren Wohnort frei wählen können. Dazu müssen angemessene barrierefreie Wohnungen und Unterstützungsleistungen für ein selbstbestimmtes Leben zur Verfügung gestellt werden.
- **Arbeit und Beschäftigung:** Im Bereich Arbeit und Beschäftigung wird der Übergang von einer getrennten Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen hin zum offenen Arbeitsmarkt gefordert. Dabei soll ein gleichwertiges Entgelt für gleichwertige Arbeit bezahlt werden. Die überproportionale Arbeitsquote von Menschen mit Behinderungen soll durch bessere Zahlungen aus der Sozialversicherung bekämpft werden.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss wird weiter daran arbeiten, dass die UN-BRK in Niederösterreich umgesetzt und eine inklusive Gesellschaft Wirklichkeit wird.

Ihre
 Claudia Gröbler-Camerloher,
 NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte/Vorsitzende NÖ Monitoringausschuss



NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
 noe.gv.at/gleichbehandlung



NÖ Antidiskriminierungsstelle
 noe.gv.at/antidiskriminierung

NÖ LANDESDIENST

Neue Gleichbehandlungsbeauftragte bestellt



Am 4. Juli 2023 wurde in der Sitzung der NÖ Landesregierung Ing. Mag. Claudia Gröbler-Camerloher zur NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten (NÖ GGB) bestellt. Sie folgt Dr. Christine Rosenbach, die nach mehr als 20 Jahren mit 1. Mai 2023 in den Ruhestand getreten ist. Claudia Gröbler-Camerloher hat 1992 als Technikerin in der Abteilung Wohnungsförderung im Landesdienst begonnen. Von 2003 bis 2009 absolvierte sie ein berufsbegleitendes Studium der Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt Frauenrecht an der JKU Linz. 2009 wechselte sie als Wissenschaftliche Mitarbeiterin zur NÖ GGB und vertrat im November 2012 zur Stellvertreterin der NÖ GGB bestellt. Seit November 2018 ist sie auch Leiterin der NÖ Antidiskriminierungsstelle.

Für Claudia Gröbler-Camerloher ist das Aufbrechen traditioneller Rollenbilder eine wichtige Voraussetzung für die Gleichstellung von Frauen und Männern: „Es ist wichtig, das vielfältige Potenzial von Menschen zu erkennen und zu nutzen – unabhängig vom Geschlecht. Mein Ziel ist es, den Weg von Christine Rosenbach in eine gerechte und diskriminierungsfreie Zukunft fortzusetzen. Chancengleichheit zu verwirklichen und mit geleiteter Aufklärung und Sensibilisierungsarbeit strukturelle Diskriminierungen zu reduzieren“, so die neue NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte.

chuss wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die UN-BRK in Österreich umgesetzt wird in Wirklichkeit wird.

- **Bildung:** Kinder mit Behinderungen haben ein Recht auf inklusive Bildung. Das segregierte (getrennte) Schulsystem ist unverzüglich zu beenden, so der Bericht. Auf allen Ebenen, auch auf Ebene der Gemeinden, muss der Zugang von Kindern mit Behinderungen zu außerschulischen pädagogischen Betreuungsdiensten gewährleistet sein.

Leben und Inklusion vermisst der Ausschuss ein Ende der Institutionalisierung. Menschen mit Behinderungen müssen gleichberechtigt mit anderen ihren Wohnort frei wählen können. Dazu müssen angemessene barrierefreie Wohnungen und Unterstützungsleistungen für ein selbstbestimmtes Leben zur Verfügung gestellt werden.

hin zum offenen Arbeitsmarkt gefordert. Dabei soll ein gleichwertiges Entgelt für gleichwertige Arbeit bezahlt werden. Die überproportionale Arbeitsquote von Menschen mit Behinderungen soll auch durch bessere Zahlungen aus der Sozialversicherung bekämpft werden.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss wird sich weiter dafür einsetzen, dass die UN-BRK in Niederösterreich umgesetzt und eine inklusive Gesellschaft Wirklichkeit wird.

Ing. Mag. Claudia Gröbler-Camerloher
 NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte,
 Vorsitzende NÖ Monitoringausschuss



NÖMTA
 NÖ MONITORINGAUSSCHUSS

- **Arbeit und Beschäftigung:** Im Bereich Arbeit und Beschäftigung wird der Übergang von einer getrennten Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

- **Selbstbestimmtes Leben:** Bei den Zielen der UN-BRK für ein selbstbestimmtes

Neben der klassischen Öffentlichkeitsarbeit ist auch die Vertretung der Anliegen und Ziele des NÖ Monitoring-Ausschusses nach außen wichtig. Durch die **Teilnahme an Sitzungen oder Seminaren** werden die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses präsentiert. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses werden regelmäßig auch über Veranstaltungen und Aussendungen diverser Einrichtungen informiert.

Österreichweite Plattform zum fachlichen Austausch sind die regelmäßigen **Vernetzungstreffen** der österreichischen Monitoring-Stellen und die Vernetzungstreffen über Einladung der Bundes-Behindertenanwaltschaft.

Die inhaltliche Vorbereitung obliegt der Reihe nach den einzelnen Länder-Monitoringstellen unter Beteiligung des Bundes-Monitoring-Ausschusses.

Beim Vernetzungstreffen am 21.06.2023 in Salzburg wurden von 25 Personen folgende Themen besprochen:

- die Auswirkungen der Anfragen an Parteien vor den (Landtags-) Wahlen,
- barrierefreies Wählen,
- 11. und 12. freiwilliges Schuljahr für Kinder mit Behinderungen und Ferienbetreuung für Kinder mit Behinderungen im Ländervergleich. Zusätzlich standen die Richtlinie zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz sowie „UN-Guidelines on deinstitutionalization“ zur Diskussion. Weitere interessante Themen

waren die Probleme mit Parkstrafen von Menschen mit Behinderung und die Berichterstattung Pilotprojekt „Gemeinde-Aktionsplan-Behinderung“.

Am 14.12.2023 fand ein Online-Vernetzungstreffen statt. Bei diesem Austausch der Monitoringstellen wurde das Pilotprojekt Gemeinde-Aktionsplan Tirol vorgestellt. Dieses Pilotprojekt soll die Teilhabe am Gemeindeleben für Menschen mit Behinderung erhöhen.

Darüber hinaus waren weitere Themen die Staatenprüfung in Genf, Inklusive Bildung, Bauordnung und Barrierefreiheit und das Pilotprojekt zur Ausweitung der Persönlichen Assistenz.

IV. Anfragen an den NÖ Monitoring-Ausschuss

Anfragen an den NÖ Monitoring-Ausschuss

An den NÖ Monitoring-Ausschuss werden des Öfteren Anfragen herangetragen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen.

2023 gab es beispielsweise allgemeine Anfragen zur Umsetzung der UN-BRK in NÖ, zur Situation von Menschen mit Behinderung im Bereich Katastrophenschutz, u.a.

Allgemeine Anfragen zum Thema Rechte von Menschen mit Behinderungen werden dokumentiert und nach Maßgabe des Arbeitsprogrammes des NÖ Monitoring-Ausschusses behandelt.

Individuelle Beschwerden werden von der NÖ Antidiskriminierungsstelle behandelt oder an die jeweils zuständige Stelle weitervermittelt. Manchmal steht hinter einer individuellen Beschwerde auch ein allgemeines Problem, das dann vom NÖ Monitoring-Ausschuss weiter behandelt wird. Dies war zB der Fall bei der Anfrage über die, je nach Bundesland, stark divergierenden Kosten für Freizeitfahrtendienst für Menschen mit Behinderung.

Veranstaltungen

Bei einem Treffen der Vorsitzenden des NÖ Monitoring-Ausschusses mit der Bildungsdirektion Niederösterreich und der Leitung der Abteilung Soziales und Generationenförderung der NÖ Landesregierung wurde ein reger Austausch zum Thema Inklusion geführt.

Darüber hinaus fungierte die Vorsitzende des NÖ Monitoring-Ausschusses als Jurymitglied bei der Preisverleihung „Vorbild Barrierefreiheit 2023“, die von der Bildung hat Wert Niederösterreich GmbH veranstaltet wurde.

V. UN-Konvention: 2. Staatenprüfung

Im Jahr 2008 hat sich Österreich zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung verpflichtet. Damit hat man auch zugestimmt, regelmäßig von den Vereinten Nationen überprüft zu werden, ob zielführende Maßnahmen gesetzt werden, um die UN-BRK umzusetzen.

Die Bundesregierung hat ihren Bericht für Österreich im September 2019 an den UN-Behindertenrechts-Ausschuss in Genf übermittelt.

Am 11.09.2023 wurden die Ergebnisse der Staatenprüfung Österreichs veröffentlicht. In den abschließenden Bemerkungen werden Handlungsempfehlungen an Österreich formuliert.

Die Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses rufen den Staat Österreich zu dringendem Handeln bei vielen Themen auf – insbesondere bei der Inklusiven Bildung. Die abschließenden Bemerkungen enthalten insgesamt 72 Empfehlungen zu 32 Artikeln der UN-BRK. Im Vergleich mit der letzten Staatenprüfung 2013 zeigt sich eine deutliche Verschärfung des Tonfalls des UN-Fachausschusses. Statt wie zuletzt 2013 immer wieder für Fortschritte gelobt zu werden, zeigt der UN-Fachausschuss auf, dass Österreich schon sehr viel weiter sein sollte.

Wichtige Forderungen betreffen u.a. folgende Themenbereiche:

- **Bildung:** Kinder mit Behinderungen haben ein Recht auf inklusive Bildung. Das getrennte Schulsystem ist unverzüglich zu beenden, so der Bericht. Auf allen Ebenen, auch auf Ebene der Gemeinden, muss der Zugang von Kindern mit Behinderungen zu außerschulischen pädagogischen Betreuungsdiensten gewährleistet sein.
- **Barrierefreiheit:** Im Bereich der Barrierefreiheit sollen keinesfalls die festgelegten Anforderungen für Wohnungen (ÖNORM B1600) gesenkt werden, sondern „wesentlich verbessert“ werden. Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat wiederholt Stellungnahmen zur NÖ Bauordnung und NÖ Bautechnikverordnung abgegeben, da

Menschen mit Behinderungen durch die mangelnde Barrierefreiheit die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen nicht gewährleistet ist.

- **Selbstbestimmtes Leben:** Bei den Zielen der UN-BRK für ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion (Artikel 19) vermisst der Ausschuss ein Ende der Institutionalisierung. Menschen mit Behinderungen müssen gleichberechtigt mit anderen ihren Wohnort frei wählen können. Dazu müssen angemessene barrierefreie Wohnungen und Unterstützungsleistungen für ein selbstbestimmtes Leben zur Verfügung gestellt werden.
- **Arbeit und Beschäftigung:** Im Bereich Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27) wird der Übergang von einer getrennten Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen hin zum offenen Arbeitsmarkt gefordert. Dabei soll ein gleichwertiges Entgelt für gleichwertige Arbeit bezahlt werden. Die überproportionale Armutsquote von Menschen mit Behinderungen soll auch durch bessere Zahlungen aus der Sozialversicherung bekämpft werden.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss behandelt die Themen aus den Handlungsempfehlungen in seinen Sitzungen und wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die UN-BRK in Niederösterreich umgesetzt wird und eine inklusive Gesellschaft Wirklichkeit wird.

Die Empfehlungen der Vereinten Nationen zur Umsetzung der UN-BRK in Österreich können über folgenden Link heruntergeladen werden:

[Information zur UN-Behindertenrechtskonvention \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/Information-zur-UN-Behindertenrechtskonvention)

C. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit für 2024

- Überwachung der Umsetzung der UN-BRK und der NÖ Landesstrategie zum Nationalen Aktionsplan (NAP) Behinderung 2022 - 2030
- Befassung mit dem Thema Barrierefreiheit im umfassenden Sinn
- Beobachtung der gesellschaftspolitischen Entwicklung im Sinne von Inklusion
- Fokussierung auf die Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben
- Weitere Sensibilisierung für das Thema Menschenrechte für Menschen mit Behinderung
- Einsatz für eine inklusive Bildung in Niederösterreich
- Intensivierung barrierefreier Informationsarbeit
- Durchführung einer öffentlichen Sitzung
- Weiterführung des bundesweiten Austausches der Monitoring-Stellen und fach einschlägigen Plattformen

D. ANHANG

I. Grundlagen

1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Eine UN-Konvention ist ein internationaler Vertrag zwischen den Vereinten Nationen und einzelnen Staaten. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 155/2008) ist ein solcher, internationaler Vertrag. Damit verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Österreich ist diesem Übereinkommen 2008 beigetreten. Ebenso hat Österreich das Zusatzprotokoll unterschrieben. Damit anerkennt der Staat Österreich die Zuständigkeit des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Beschwerden über eine Verletzung der UN-Konvention entgegenzunehmen und zu prüfen.

Österreich verpflichtet sich damit völkerrechtlich, die in der UN-Konvention festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten.

Die UN-BRK verfolgt das Ziel, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden.

Die UN-BRK gilt in Österreich nicht unmittelbar, sondern ist u.a. durch Gesetze des Bundes und der Bundesländer umzusetzen.

Soweit die UN-BRK Angelegenheiten berührt, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen, hat der Landesgesetzgeber somit die aus dem Übereinkommen resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen.

Artikel 33 Abs. 2 der UN-BRK verpflichtet den Bund und die Bundesländer die Durchführung des Übereinkommens durch eine geeignete Struktur zu fördern und zu überwachen.

2. NÖ Monitoring-Gesetz

In Umsetzung von Artikel 33 der UN-BRK beschloss der NÖ Landtag am 13. Dezember 2012 das NÖ Monitoring-Gesetz. Es regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-BRK im Rahmen der Vollziehung des Landes NÖ. Dafür ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

Durch die Einrichtung eines NÖ Monitoring-Ausschusses wurde im Land Niederösterreich die landesrechtliche Struktur zur Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-BRK geschaffen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss

- gibt Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-BRK gegenüber der NÖ Landesregierung ab,
- gibt Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen betreffend die Rechte von

Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit
Angelegenheiten der UN-BRK gegenüber der NÖ Landesregierung
ab,

- berichtet der NÖ Landesregierung jährlich.

II. Zusammensetzung des NÖ Monitoring-Ausschusses

Die Mitglieder des Ausschusses sind:

- NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin) als Vorsitzende
- 4 Vertreter oder Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreter/Selbstvertreterinnen)
- ein Vertreter oder eine Vertreterin einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation
- ein Experte oder eine Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied bestellt.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden über Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission von der NÖ Landesregierung auf 6 Jahre bestellt. Das Amt der NÖ Landesregierung unterstützt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf.

III. Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses

Die Funktionsperiode des NÖ Monitoring-Ausschusses ist gesetzlich auf 6 Jahre festgelegt, die 1. Funktionsperiode endete im November 2019. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses wurden auf Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission durch die NÖ Landesregierung bestellt bzw. wiederbestellt. Die Dekrete (mit Wirksamkeit 14. November 2019) wurden im Februar 2020 bei der konstituierenden Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses von LRⁱⁿ Teschl-Hofmeister überreicht.

Folgende Personen sind **seit 14. November 2019** im NÖ Monitoring-Ausschuss tätig:

Vorsitzende	Dr. ⁱⁿ Christine Rosenbach
Stellvertreterin	Ing. ⁱⁿ Mag. ^a Claudia Grübler-Camerloher (seit 04.07.2023 Vorsitzende)

Vertreter und Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderungen:

Mitglied	Andreas Mühlbauer
Ersatzmitglied	Sandra Hermann
Mitglied	Harald Ellbogen
Ersatzmitglied	Johann Bauer
Mitglied	Mag. ^a Johanna Denk
Ersatzmitglied	Josef Schoisengeyer
Mitglied	Johannes Hofer, MBA
Ersatzmitglied	Ronald Söllner

Vertreterin und Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nicht-Regierungsorganisation:

Mitglied	Mag. ^a Theresa Hammer (bis Februar 2023) Sabine Neunteufl (seit 26.04.2023 Mitglied)
Ersatzmitglied	-

Experte und Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre:

Mitglied	Mag. Dr. Erich Lehner
Ersatzmitglied	Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Maria-Luise Braunsteiner

NEUERUNGEN (ab 04.07.2023)

In der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 04.07.2023 wurde mittels Beschluss die bisherige Stellvertreterin der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten, Frau Ing.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Grübler-Camerloher, zur NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt. Damit ist sie die neue Vorsitzende des NÖ Monitoring-Ausschusses.

Die bisherige NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte, Frau Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach, durfte den wohlverdienten Ruhestand antreten und schied damit auch in ihrer Funktion als Vorsitzende des NÖ Monitoring-Ausschuss aus.

Christine Rosenbach wurde im Oktober 1997 als erste NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte bestellt und verschrieb sich von Anfang mit viel Leidenschaft und Schaffensdrang dem Thema Gleichbehandlung.

Mit Beschluss des NÖ Landtages Ende 2012 wurde der NÖ Monitoring-Ausschuss eingerichtet und Christine Rosenbach war als dessen Vorsitzende von der Stunde Null an für den Aufbau und die Geschäftsführung zuständig.

„Wir alle sind dem Ziel einer vollen und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft verpflichtet“ – diesen Satz pflegte Christine Rosenbach nicht nur zu sagen, sondern hat ihn durch ihr unermüdliches Engagement auch tatsächlich gelebt.

Wir danken Christine Rosenbach für ihr Wirken, ihre Ausdauer und ihre Hingabe für ein besseres und gleichberechtigtes Miteinander und wünschen viele gesunde Jahre im Ruhestand.

IV. NÖ Monitoring-Gesetz

NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG) LGBl. 9291-0

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Dezember 2012 beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, BGBl. III Nr. 155/2008, im Rahmen der Vollziehung des Landes.

2. Abschnitt

Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

§ 2

NÖ Monitoring-Ausschuss

Zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten im Sinne des § 1 ist in Niederösterreich ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

§ 3

Bestellung der Ausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses werden von der NÖ Landesregierung bestellt, die in den Z 2 bis Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der NÖ Gleichbehandlungskommission (§ 12 NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060–6). Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin oder Stellvertreter),
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der organisierten Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreterinnen oder Selbstvertreter),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Im Bedarfsfall kann dem Ausschuss je eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit beratender Stimme beigezogen werden.

(2) Für jedes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein Ersatzmitglied von der NÖ Landesregierung zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind von der NÖ Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft der in Abs. 1 Z 2 bis Z 4 genannten Mitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern gebührt für die Teilnahme an Sitzungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den Bestimmungen des NÖ LBG, LGBl. 2100, für NÖ Landesbedienstete.

§ 4

Aufgaben des NÖ Monitoring-Ausschusses

(1) Dem NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt es,

1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 2 gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
2. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten gemäß Z 1 berühren, gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
3. zumindest einmal jährlich Beratungen im Ausschuss durchzuführen und der NÖ Landesregierung über seine Beratungen jährlich zu berichten.

(2) Der NÖ Monitoring-Ausschuss muss die NÖ Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die in § 5 Abs. 2 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.

§ 5

Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die in Abs. 1 Genannten sind insoweit zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

§ 6

Geschäftsführung des NÖ Monitoring-Ausschusses

(1) Der Vorsitz im NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt der oder dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten (Stellvertreterin oder Stellvertreter). Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Ladung der Mitglieder, die Kontrolle der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Protokollführung.

(2) Das Amt der NÖ Landesregierung hat den NÖ Monitoring-Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Bedarf zu unterstützen.

(3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat nähere Bestimmungen über seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung (Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses) zu beschließen.

§ 7

Ruhen und Enden von Funktionen

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss ruht während der Zeit einesurlaubes von mehr als drei Monaten.

(2) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer, wobei die Mitglieder solange im Amt bleiben, bis neue Mitglieder bestellt sind,

2. durch Verzicht oder

3. durch Tod.

(3) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses auf deren Antrag hin zu entheben.

(4) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses ihrer Funktion zu entheben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben.

Zum Herunterladen aus dem Internet [NÖ MTG \(ris.bka.gv.at\)](https://ris.bka.gv.at)

V. Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses

Rechtsgrundlage - § 6 Abs. 3 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291

Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses am 27. Jänner 2014

§ 1 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende hat den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.
Darüber hinaus hat eine Einberufung auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses hat nachweislich zu erfolgen.
- (3) Ein zur Sitzung geladenes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses hat bei Verhinderung rechtzeitig
 - a) sein jeweiliges Ersatzmitglied zu verständigen (und die Einladung zu übermitteln) und
 - b) die Verhinderung umgehend der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Ist ein Mitglied voraussichtlich mehr als 3 Wochen lang verhindert, an den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses teilzunehmen, gilt folgendes: das Mitglied verständigt die Vorsitzende/den Vorsitzenden darüber. Fällt eine Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses in einen solchen Abwesenheitszeitraum, hat die/der Vorsitzende das jeweilige Ersatzmitglied zu laden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Sie wird den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail bekannt gegeben.
- (2) Ist eine Sitzung auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern einzuberufen, haben diese einen Vorschlag für jene Punkte der Tagesordnung zu machen, die sie behandelt haben wollen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Kommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Jedes Mitglied kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die/der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen; gleiches gilt für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Über Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses wird bei Bedarf eine öffentliche Sitzung durchgeführt, um VertreterInnen der Zivilgesellschaft in den Monitoringprozess miteinzubeziehen.

§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
 - a) über Tatsachen, die ausschließlich aus der Ausschusstätigkeit bekannt geworden sind und
 - b) wenn dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.
- (2) Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach außen.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit trägt zur Bewusstseinsbildung und Information der Gesellschaft über die Situation und die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst unter anderem die Bekanntmachung von Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichten des NÖ Monitoring-Ausschusses nach § 4 Abs.1 NÖ MTG, LGBl. 9291.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähigkeit liegt bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn vor
 - a) wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend ist oder
 - b) nach Verstreichen ½ Stunde.
- (2) Bei Änderung der Geschäftsordnung muss bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend sein.

§ 7 Ablauf von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und stellt die gefassten Beschlüsse fest.
- (2) Erforderlichenfalls können zu den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses auch Sachverständige und ExpertInnen in beratender Weise hinzugezogen werden.
- (3) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die/der Vorsitzende führt über alle Anträge die Abstimmung durch.

- (2) Geheime Abstimmungen sind unzulässig; Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für welche die/der Vorsitzende gestimmt hat. Die/der Vorsitzende gibt ihre/seine Stimme zuletzt ab.

§ 9 Beschlussfassung im Umlaufwege

- (1) Die/der Vorsitzende kann, wenn dies z.B. wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit geboten ist, eine schriftliche Beschlussfassung veranlassen.
- (2) Die Zustimmung zu einem Antrag erfolgt in diesem Falle durch eigenhändige Unterschrift.
- (3) Der im Umlaufwege gefasste Beschluss ist den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die internen Beratungen des NÖ Monitoring-Ausschusses und den Sitzungsverlauf ist ein Ergebnis-Protokoll zu verfassen.
- (2) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterfertigen.
- (3) Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu übermitteln.
- (4) Die Genehmigung oder Abänderung des Protokolls erfolgt zu Beginn der folgenden Sitzung.

VI. Auszug aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

(BGBl. III Nr. 105/2016)

Artikel 1 - Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft;
- d) die Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

- e) die Chancengleichheit;
- f) die Barrierefreiheit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Erfordernissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen barrierefreie Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Assistenz, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Assistenzen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der

entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und partizipiert daran im vollen Umfang.

Artikel 35 - Berichte der Vertragsstaaten

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt allfällige Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

- **UN-BRK vollständige Version:**

[UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll \(sozialministerium.at\)](http://www.sozialministerium.at/uebereinkommen/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-und-fakultativprotokoll)

- **UN-BRK Version in leichter Sprache (LL):**

[UN-Konvention - erklärt in leichter Sprache](http://www.sozialministerium.at/uebereinkommen/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-und-fakultativprotokoll-erklart-in-leichter-sprache)

Notizen



www.noel.gv.at/monitoringausschuss

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: NÖ Monitoringausschuss
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, Stiege B
Tel.: 02742/9005 16212, Fax: 02742/9005 16279, E-Mail: post.gbb@noel.gv.at
Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Amtsdruckerei
www.noel.gv.at/datenschutz



Leichter Lesen: Zusammenfassung in leichter Sprache, Übersetzung und Zertifizierung nach capito Standard durch capito Niederösterreich

www.capito.at